

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe Idafehn-Nord und Idafehn-Süd der Ev.-luth. Kirchengemeinde Idafehn.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Idafehn (Friedhofsträger) am 24.09.2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe oder deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1	Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
1.1.1	Reihengräber im Rasenfeld inklusive Namenstafel	601,00 €
1.1.2	Reihengräber im Rasenfeld inklusive Rasenplatte	787,50 €
1.2	Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
1.2.1	Reihengräber im Rasenfeld inklusive Namenstafel	516,50 €
1.2.2	Reihengräber im Rasenfeld inklusive Rasenplatte	655,50 €
1.2.3	Reihengräber im Baumgräberfeld inklusive Gravurstein	557,00 €
1.3	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
1.3.1	Wahlgrabstätten	pro Grab 310,00 €
1.3.2	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in besonderen Feldern/Abteilungen 25 Jahre Nutzungsdauer	pro Grab 235,00 €
1.4	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
1.4.1	Wahlgrabstätten	pro Grab 274,00 €
1.4.2	Wahlgrabstätten auf der Fläche eines Einzelwahlgrabes	pro Grab 310,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.3) bzw. 1.4) ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	374,50 €
3.2	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)	155,50 €
3.3	Herstellung eines Urnengrabes	150,00 €

4. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Deckung der Kosten für die Bewirt-

schaftung (Strom, Wasser, Beitrag, Abfallentsorgung), Pflege der Wege, bestehender Anlagen und freien Grabstätten (Personalkosten, Arbeitsmaterial).

für 5 Jahre im Voraus	pro Jahr und Grab	19,50 €
-----------------------	-------------------	---------

5. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

5.1 Aufbewahrung eines Sarges in der Ruhekammer	99,00 €
---	---------

5.2 Nutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern	165,50 €
---	----------

5.3 Organisten	60,50 €
----------------	---------

6. Freilegung, Aus- und Umbettungen

6.1 Freilegung/Ausbettung eines Sarges	nach Aufwand
--	--------------

6.2 Ausbettung/Tiefebettung einer Urne	nach Aufwand
--	--------------

6.3 Umbettung auf einen Friedhof desselben Friedhofsträgers
Zusätzlich zu den unter 6.1) und 6.2) genannten Gebühren
werden die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3 gehoben

6.4 Verwaltungsgebühr für die Umbettung eines Sarges oder einer Urne	pro Stunde	50,00 €
--	------------	---------

7. Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte

7.1 Verwaltungsgebühr	pro Stunde	50,00 €
-----------------------	------------	---------

7.2 Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Ziffer 4 bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes, zahlbar in einer Summe	pro Jahr und Grab	19,50 €
--	-------------------	---------

8. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG

8.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen	nach Aufwand
--	--------------

8.2 Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu 8.1)	pro Stunde	50,00 €
--	------------	---------

9. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind,
bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

-Seite 3-

10. Umsatzsteuerpflicht

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 06. November 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.10.2021 außer Kraft.